

# SATZUNG FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

Kulturhus Berlin. Zentrum für nordeuropäische Kultur und Wissenschaft e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Kulturhus Berlin. Zentrum für nordeuropäische Kultur und Wissenschaft e.V.“.

1.2 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Register-Nr. 23728 NZ eingetragen.

1.3 Er hat seinen Sitz in Berlin.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung in Deutschland und Nordeuropa einschließlich der Länder der Ostseeregion mit dem Schwerpunkt der Erforschung und Vermittlung der Kulturen Nordeuropas und des Ostseeraums.

2.2 Dies soll im Bereich der Kultur insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Veranstaltung von Lesungen und Ausstellungen,
  - die Durchführung von kulturellen Projekten in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden aus dem nordeuropäischen Raum/der Ostseeregion.
- Die Förderung der Wissenschaft soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus dem nordeuropäischen Raum/der Ostseeregion

Alle aufgeführten Zwecke sollen des weiteren erreicht werden durch:

- Herausgabe oder Redaktion wissenschaftlicher oder künstlerischer Publikationsprojekte,
- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

Die Veranstaltungen stehen der gesamten interessierten Öffentlichkeit offen; die Ergebnisse wissenschaftlicher und kultureller Projekte werden zeitnah veröffentlicht.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vergütungen für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.3 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann gemäß der Beitragsordnung auf Antrag beim Vorstand durch diesen erlassen oder ermäßigt werden. Förderbeiträge sind möglich.

3.4 Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein verpflichtet.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bei natürlichen, durch Auflösung bei juristischen Personen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich und spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied seine Beiträge für zwei Kalenderjahre nicht gezahlt hat.

3.6 Bei Verstößen gegen die Vereinszwecke oder vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet werden. Der Ausschluss wird durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit wirksam. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### **§ 4 Organe**

4.1 Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung,  
- der Vorstand.

4.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien bestimmen.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

5.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

5.2 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn er das für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate nach Antragstellung einberufen. Der Vorstand muss die Mitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einladen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der zu der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.4 Der MV obliegt:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder gemäß § 7 dieser Satzung,
- Beschluss über die Höhe des Beitrags und Verabschiedung der Beitragsordnung;
- Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

5.5 Die Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der zu der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Zweiwochenfrist den Mitgliedern zuvor schriftlich mitgeteilt worden sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

6.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

6.2 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzendem/Vorsitzenden, Schatzmeister/Schatzmeisterin und Schriftführer/Schriftführerin, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin verfügen.

6.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann sich für die Erledigung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsstelle bedienen.

6.5 Die Amtszeit beginnt mit der Wahl der/des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

6.6 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

6.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitglieder eingestellt wurden, ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

6.8 Bei Mitgliederversammlungen hat die hauptamtliche Geschäftsführerin/der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Sie/Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dazu verpflichtet, sofern der Vorstand dies wünscht. Sie/Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

7.1 Alle in der Satzung vorgesehenen Wahlen sind geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.2 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

7.3 Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 8 Kassenprüfung**

8.1 Die Position einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers kann auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands eingerichtet werden. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer ist Mitglied des Vereins und darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und

steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Literaturen, Kulturen und Sprachen Nordeuropas und der Ostseeregion.

9.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 22.3.2012 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 22.3.2012

**Die erste Eintragung ins Vereinsregister unter der Nummer 23728 NZ erfolgte am 2. September 2004.**